

BETRAUUNGSAKT

der Stadt Norderstedt für die

Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012)

- Freistellungsentscheidung -

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

PRÄAMBEL

Die Stadt Norderstedt beauftragt die Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH – im Folgenden BEB – im Rahmen dieses Betreuungsaktes mit den in diesem Betreuungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Gesellschaft stellt das in der Landesverfassung Schleswig-Holstein in § 6a genannte Recht in den Mittelpunkt ihrer Arbeit: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“ Die BEB fördert dieses Recht insbesondere durch Angebote zur Erziehung und Bildung sowie der Sicherstellung von Betreuungsangeboten – außerhalb des Unterrichts - für Norderstedter Schülerinnen und Schüler.

Die BEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 BETRAUTES UNTERNEHMEN UND ART DER DIENSTLEISTUNGEN (ZU ART. 4 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt betraut die BEB mit den folgenden Aufgaben, die ausschließlich auf Norderstedter Stadtgebiet erbracht werden:

Sie soll Ganztagsangebote an den Norderstedter Schulen sichern und dadurch die unterrichtsergänzenden Möglichkeiten schaffen, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Dies soll erreicht werden durch:

- Mitgestaltung und stetige Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption für Ganztagschulen in Kooperation mit den Schulen
- Sicherstellen der erforderlichen Infrastruktur
- Beauftragung externer Dienstleister mit der Durchführung einzelner Aufgabenmodule

Die Grundlagen der betrauten Aufgaben sind dabei:

- § 6 „Ganztagschulen und Betreuungsangebote“ des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 in der jeweils gültigen Fassung
- die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im 8-jährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Bildung und Betreuung) des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.2010
- der Beschluss der Stadtvertretung Norderstedt vom 28.06.2011 zur Einführung der Offenen Ganztagsgrundschulen an allen Norderstedter Grundschulen in den nächsten zehn Jahren,
- die Rahmenkonzeption für Offene Ganztagsgrundschulen in Norderstedt sowie
- die pädagogischen Leitlinien

2. Bei den Aufgaben nach Abs. 1 handelt sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.
3. Die Betreuung der BEB erfolgt zunächst für 5 Jahre. Die Betreuung verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, wenn die Stadt Norderstedt zum Ablauf des 5-jährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Betreuung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.
4. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betreuungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 BERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER AUSGLEICHSAHLUNGEN (ZU ART. 5 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen und Investitionszuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.
2. Der voraussichtliche Zuschussbedarf der BEB für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Erfolgsplanung der Gesellschaft, dokumentiert im jeweiligen beschlossenen Wirtschaftsplan und darauf basierend im Haushaltsplan der Stadt Norderstedt.
3. Die BEB stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, z.B. durch eine Spartenrechnung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die BEB stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dienen.
4. Führen nicht vorhergesehene Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Die BEB hat den höheren Finanzbedarf der Stadt Norderstedt rechtzeitig anzuzeigen und einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und beschließen zu lassen.
5. Aus diesem Betreuungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BEB auf die Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt.

§ 3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die BEB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.

2. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
3. Im Falle von zu viel geleisteten Zuschusszahlungen ist der überschießende Betrag nach einem zusammenhängenden 5-jährigen Betrachtungszeitraum einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, von der BEB an die Stadt Norderstedt zurück zu erstatten. Eine sich dabei ergebende Überkompensierung von maximal 10% kann auf das nächste Jahr übertragen und von der Ausgleichszahlung des Folgejahres abgezogen werden.

§ 4 VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 7 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 HINWEIS AUF GRUNDLAGENBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

1. Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX den Oberbürgermeister mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betauungsakt) beauftragt.
2. Die Betauung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren (2014 - 2018)
3. Die Betauung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
(Oberbürgermeister)